

Dinge besteht. Kein vernünftiger Mensch wird aber das Verspeisen von Bildern als deren ordentlichen Gebrauch erachten.

Wie sorgfältig, fast möchten wir sagen, ängstlich die Kirche darüber wacht, daß ja nicht eine falsche Frömmigkeit, eine Ueberschwänglichkeit in den Uebungen und Formen der Andacht sich einschleiche, dafür sei uns gestattet ein paar Belege aus jüngster Zeit anzuführen. So wurde strenge verboten, neben dem hl. Herzen Jesu und Maria auch das Herz des hl. Joseph zum Gegenstand einer besonderen Verehrung zu machen, und was gerade die Verehrung der allerseeligsten Jungfrau betrifft, wurden durch Decret der S. Congr. B. M. Inquis. vom 13. Jan. 1875 verworfen und auf den Index gesetzt folgende zwei Verse: „Del Sangue purissimo e virginalé della Madre di Dio Maria“ und „Del Sangue Sacratissimo di Maria.“ Und dieser Verwerfung wurde noch die ernste Warnung beigelegt: „Mandavit praeterea Sanctitas sua per hujusmodi promulgationem monendos esse alios etiam scriptores, qui ingenia sua acuunt super iis aliisque id genus argumentis, quae novitatem sapiunt eo sub pietatis specie insuetos cultus titulos . . . promovere student, ut ab eorum proposito desistant ac perpendant periculum quod subest pertrahendi fideles in errorem etiam circa fidei dogmata, et ansam praebendi Religionis osoribus ad detrahendum puritati doctrinae catholicae ac verae pietati.“ (Cf. Act. S. Sedis Vol. VIII. pag. 269. seq.) Schlußfrage: Wie soll sich der Seelsorger der Abundia und ihrer Praxis gegenüber verhalten? da es sich hier keineswegs um eine tief eingewurzelte, allgemein verbreitete Gewohnheit handelt, sondern vielmehr um einen einzelnen Fall eines cultus insuetus, novitatem sapiens, so muß der Seelsorger mit allem Ernste auf die Abstellung dieses Unfuges dringen. Er wird die Abundia und deren vertrauensselige Patienten über den „legitimus et sacer usus imaginum“ belehren, ihnen die Bedenlichkeit einer solchen Praxis auseinandersetzen und hauptsächlich auch auf die große Gefahr hinweisen, wie aus solchen von der katholischen Kirche stets mißbilligten Ueberschwänglichkeiten die lauen und schlechten Katholiken sowie Andersgläubige Anlaß nehmen, über die Lehren und Einrichtungen der heiligen katholischen Kirche selbst Spott und Schmähungen auszugießen.

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer.

XIV. (Entscheidung betreffend die Assistenz eines Arztes beim Duell.) Nach der Constitution „Apostolicae sedis moderationi“ vom 12. October 1869, deren Bestimmungen allgemeine Geltung haben, verfallen in die dem Papste einfach reservirte Excommunication: „Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud

provocantes, vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, necnon de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes, cujuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis“.

Um einen Zweifel in der Auslegung dieses Gesetzes zu beseitigen, legte der Generalvicar des Bischofes von Poitiers am 24. Sept. 1883 der heil. Congregation der Inquisition folgende drei Fragen vor:

1. Potestne medicus rogatus a duellantibus duello assistere cum intentione citius finem pugnae imponendi, vel simpliciter vulnera ligandi ac curandi, quin incurrat excommunicationem Summo Pontifici simpliciter reservatam?

2. Potestne saltem quin duello sit praesens in domo vicina vel in loco propinquo sistere, proximus ac paratus ad praebendum suum ministerium, si duellantibus opus fuerit?

3. Quid de confessario in iisdem conditionibus?

Die am 28. Mai 1884 gefällte Entscheidung der heil. Congregation, welche Cardinal Monaco unterm 31. Mai dem Bischof von Poitiers mittheilte, lautet:

Ad I.: Non posse, et excommunicationem incurri.

Ad II. et III.: Quatenus ex condicto fiat, item non posse et excommunicationem incurri.

St. Florian.

Prof. Josef Weiß.

XV. (Gründe, welche von Beobachtung der Kirchengebote entschuldigen.) Julius, Kleidermacher-Gehilfe, geht acht Tage nach Ablauf der österlichen Zeit zur hl. Beicht in der Absicht, hiemit seiner österlichen Pflicht Genüge zu leisten, und bekennet unter anderen folgende Sünden:

1. Meine vorjährige Ostercommunion habe ich nicht in meiner Pfarrkirche, sondern in einer für mich bequemer gelegenen Klosterkirche empfangen. Heuer beabsichtige ich wohl, in meiner Pfarrkirche zu communiciren, allein ich komme um acht Tage zu spät; indessen glaube ich, daß an dieser Verspätung nicht so viel gelegen sei, da in den benachbarten Pfarreien die österliche Zeit bis zum heutigen Sonntage ausgedehnt worden ist.

2. Ich habe mehrere Male an Sonntagen gearbeitet; ich that es zwar nicht gern, allein mein Meister verhielt mich dazu unter Androhung der Entlassung; und so war ich gezwungen mich zu fügen, um nicht Arbeit und Verdienst zu verlieren. Kurze Zeit war ich bei einem Meister, der mich sogar absichtlich gerade am Sonntag zur Arbeit verhielt und am Montag frei ließ; dieß that er, wie er sich äußerte, um zu zeigen, daß er sich von den Pfaffen nicht gängeln lasse und um religiösen Firlefanz sich nicht kümmern.